

VBE.2024.388 / If / bs

Art. 31

Urteil vom 17. März 2025

Besetzung

Oberrichter Roth, Präsident
Oberrichterin Fischer
Oberrichter Kathriner
Gerichtsschreiberin Fricker

Beschwerde-
führer

A. _____
vertreten durch MLaw Markus Loher, Rechtsanwalt, Nordstrasse 20,
8006 Zürich

Beschwerde-
gegnerin

Suva, Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend UVG
(Einspracheentscheid vom 7. Juni 2024)

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

Der 1978 geborene Beschwerdeführer war aufgrund seiner Anstellung als Bauarbeiter bei der Beschwerdegegnerin obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er gemäss Schadenmeldung vom 26. September 2023 am 30. August 2023 auf der Treppe beim Tragen eines Abriebsackes stolperte, auf den Boden fiel und sich dabei eine Prellung am rechten Knie zuzog. Die Beschwerdegegnerin anerkannte ihre Leistungspflicht im Zusammenhang mit dem fraglichen Ereignis und richtete die entsprechenden Versicherungsleistungen in Form von Taggeld und der Übernahme der Kosten der Heilbehandlung aus. In der Folge traf sie medizinische Abklärungen und nahm in deren Rahmen Rücksprache mit ihrem versicherungsmedizinischen Dienst. Mit Verfügung vom 11. Januar 2024 stellte die Beschwerdegegnerin die Versicherungsleistungen mangels Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und den noch geklagten Beschwerden per 11. Januar 2024 ein. Auf die dagegen erhobene "vorsorgliche Einsprache" vom 2. Februar 2024 trat die Beschwerdegegnerin mangels Erfüllung der formellen Erfordernisse mit Einspracheentscheid vom 7. Juni 2024 nicht ein.

2.

2.1.

Gegen den Einspracheentscheid vom 7. Juni 2024 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Juli 2024 fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

- "1. Der angefochtene Einsprache-Entscheid sei aufzuheben.
2. In Aufhebung des angefochtenen Entscheides sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen zwecks Gewährung einer Frist für die ergänzende Begründung der Einsprache.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zzgl. MWST zulasten der Beschwerdegegnerin."

2.2.

Mit Vernehmlassung vom 20. August 2024 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 7. Juni 2024 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 81) zu Recht nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers eingetreten ist.

2.

2.1.

Gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Eine gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 40 Abs. 1 ATSG).

2.2.

Einsprachen müssen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten (Art. 10 Abs. 1 ATSV). Genügt die Einsprache den Anforderungen nach Absatz 1 nicht oder fehlt die Unterschrift, so setzt der Versicherer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel an und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird (Art. 10 Abs. 5 ATSV). Das Einspracheverfahren wird mit einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen, wenn die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind (BGE 142 V 152 E. 2.2 S. 155 mit Hinweisen).

Die Einsprache setzt den Einsprachewillen voraus. Dieser Wille manifestiert sich insbesondere durch die Verwendung des Begriffs Einsprache und durch die Erfüllung der Einsprachevoraussetzungen (KIESER, ATSG-Kommentar, 5. Auflage, 2024, N. 38 zu Art. 52). Antrags- und Begründungserfordernis müssen mit Blick auf die pragmatische, die Beschreitung des Rechtsmittelwegs erleichternde Ausgestaltung des Einspracheverfahrens offen verstanden werden. Fehlt es vollständig an einem oder beiden Elementen, ist jedenfalls eine Nachfrist zur entsprechenden Verbesserung anzusetzen. Es reicht für die Annahme einer Einsprache aus, wenn der Wille feststeht, die erlassene Verfügung nicht zu akzeptieren; eine ausdrückliche Begründung kann beigefügt werden, doch handelt es sich nicht um eine zwingend zu erfüllende formelle Anforderung (BGE 115 V 422 E. 3a S. 426). Es reicht mithin aus, wenn sich die einsprechende Partei mindestens in rudimentärer Form mit der angefochtenen Verfügung auseinandersetzt (KIESER, a.a.O., N. 48 zu Art. 52).

Die Verpflichtung zur Ansetzung einer Nachfrist ergibt sich aus einer analogen Anwendung von Art. 61 lit. b ATSG, wobei die Rechtfertigung dieses Bezugs darin liegt, dass für das Einspracheverfahren nicht strengere formelle Anforderungen gelten können als für das nachfolgende Gerichtsverfahren (KIESER, a.a.O., N. 37 zu Art. 52).

2.3.

In der Praxis hat die vorsorgliche Einsprache, welche grundsätzlich zulässig ist (vgl. BGE 115 V 422 E. 3a S. 426 f.), Bedeutung. Dabei wird in der Regel beantragt, vorerst noch die Akten einsehen zu können, wobei in der Folge unaufgefordert eine ergänzende Einsprachebegründung nachgereicht bzw. die bereits erhobene Einsprache zurückgezogen wird. Eine solche vorsorgliche Massnahme kann auch mit dem Antrag verknüpft werden,

eine Nachfrist zur Nachreichung einer ergänzten Begründung anzusetzen; einem solchen Antrag ist mit Blick auf das primäre Ziel einer materiell zutreffenden Entscheidung an sich stattzugeben (KIESER, a.a.O., N. 50 zu Art. 52), sofern dadurch nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise eine Verlängerung der Einsprachefrist erreicht werden soll (vgl. BGE 142 V 152 E. 2.3 S. 155).

3.

3.1.

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, bereits die mit Schreiben vom 2. Februar 2024 erhobene Einsprache sei kurz begründet gewesen. Es sei darin zum Ausdruck gebracht worden, dass die Verfügung wegen Verletzung der Untersuchungspflicht angefochten werde, mithin sei kurz und knapp dargetan worden, dass er die Abklärungen des Sachverhalts für unzureichend halte. Damit sei die formelle Voraussetzung betreffend Begründungsanforderung nach Art. 10 Abs. 1 ATSV erfüllt gewesen. Dieser Ansicht sei auch die Beschwerdegegnerin gewesen, da sie im Schreiben vom 6. Februar 2024 festgehalten habe, dass die sorgfältige Bearbeitung der begründeten Einsprache einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Er habe deshalb davon ausgehen dürfen, dass die Einsprache die formellen Voraussetzungen erfülle. Ungeachtet dessen habe er die ihm von der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 6. Februar 2024 angesetzte Frist zur Begründung der Einsprache mehrmals fristgerecht erstrecken lassen (vgl. Beschwerde S. 4) und mit E-Mail vom 17. Mai 2024 wiederum eine Erstreckung der – ihm zuvor bis am 22. Mai 2024 erstreckten – Frist bis am 24. Juni 2024 beantragt. Er habe nach Treu und Glauben davon ausgehen dürfen, dass die Kommunikation mittels E-Mail von der Beschwerdegegnerin akzeptiert werde. Er habe sein Fristerstreckungsgesuch vom 17. Mai 2024 deshalb frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdegegnerin verstosse gegen Art. 10 Abs. 5 ATSV, indem sie die Fristerstreckung nicht gewährt habe und auf die Einsprache nicht eingetreten sei (vgl. Beschwerde S. 5).

3.2.

Ausweislich der Akten ergibt sich betreffend die Frage, ob der Beschwerdeführer frist- und formgerecht Einsprache gegen die Verfügung vom 11. Januar 2024 erhoben hat, insbesondere Nachfolgendes:

Mit Verfügung vom 11. Januar 2024 stellte die Beschwerdegegnerin die Versicherungsleistungen mangels Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall vom 30. August 2023 und den noch geklagten Beschwerden per 11. Januar 2024 ein (VB 59). Am 18. Januar 2024 ersuchte der Beschwerdeführer aufgrund der ihm zugestellten Verfügung vom 11. Januar 2024 telefonisch um Akteneinsicht (VB 61), welche die Beschwerdegegnerin ihm mit Schreiben vom 25. Januar 2024 gewährte (VB 62). Am 2. Februar 2024 erhob der Beschwerdeführer, rechtskundig vertreten durch den Rechts-

dienst der Gewerkschaft B._____, unbestrittenermassen fristgerecht "eine vorsorgliche Einsprache" gegen die Verfügung vom 11. Januar 2024 und stellte nachfolgende Rechtsbegehren (VB 66):

- "- Die Verfügung, mit Nr. Schaden-Nr. 26.83880.23.2 vom 11.01.2024 sei aufzuheben.
- Gestützt auf diese Verfügung und Ablehnung müssen weitere Abklärungen eingeleitet werden.
- Es sei die Frist zu erstrecken für die Nachbegründung der Einsprache."

Die vom Beschwerdeführer dazu erteilte Vollmacht für die Gewerkschaft B._____, datiert vom 30. Januar 2024 (VB 67 S. 1). Am 6. Februar 2024 gewährte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zur Begründung der Einsprache eine Frist bis zum 7. März 2024 (VB 68). Mit Eingabe vom 7. März 2024 wurde der Beschwerdegegnerin der Mandatswechsel von der Gewerkschaft B._____, zu Rechtsanwalt Markus Loher angezeigt, und dieser ersuchte aufgrund erst kürzlich erfolgter Mandatierung, hoher Arbeitslast und anderer, nicht erstreckbarer Fristen um eine Fristerstreckung für die Ergänzung der Einsprache (VB 70). Die Vollmacht an Rechtsanwalt Loher datiert vom 29. Februar 2024 (VB 71).

Mit Schreiben vom 11. März 2024 gewährte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Fristerstreckung bis am 22. April 2024 (VB 74). Mit E-Mail vom 22. April 2024 ersuchte der Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsanwalt um eine weitere Erstreckung der Frist um 30 Tage mit der Begründung, infolge hoher Arbeitslast und anderer, nicht erstreckbarer Fristen sei es ihm nicht möglich gewesen, sich mit der Sache auseinanderzusetzen und die Einsprache "weiter" zu begründen (VB 76). Am 23. April 2024 gewährte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Fristerstreckung bis zum 22. Mai 2024 (VB 77). Da innert dieser Frist keine Einsprachebegründung einging, trat die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 7. Juni 2024 mangels Erfüllung der formellen Erfordernisse nicht auf die Einsprache ein (VB 81).

3.3.

Zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer mit der vorsorglichen Einsprache vom 2. Februar 2024 (VB 66) seinen Einsprachewillen dargetan hat und ob diese den inhaltlichen Anforderungen von Art. 10 Abs. 1 ATSV (vgl. E. 2.1. hiavor) genügt.

Die damalige rechtskundige Vertreterin (Mitarbeiterin des Rechtsdiensts der Gewerkschaft B._____) des Beschwerdeführers beantragte zwar in der vorsorglichen Einsprache vom 2. Februar 2024 in materieller Hinsicht die Aufhebung der Verfügung vom 11. Januar 2024 (VB 59) und die Einleitung weiterer Abklärungen (VB 66). Die Einsprache enthält jedoch keinerlei Begründung und die Vertreterin bezeichnete die Einsprache ausdrücklich lediglich als "vorsorglich" (VB 66). Aus diesem Grund stellte sie denn auch

das Gesuch um Ansetzung einer Frist zur "Nachbegründung". Hätte die Rechtsvertreterin die Einsprache vom 2. Februar 2024 als rechtsgenügend erachtet, hätte sich der Antrag auf Fristerstreckung erübrigt. Die vorsorgliche (unbegründete) Einsprache erfolgte damit nicht vorbehaltlos. Unter diesen Umständen kann nicht von einem klaren Einsprachewillen gesprochen werden. Selbst wenn aber davon ausgegangen würde, dass der Beschwerdeführer mit der vorsorglichen Einsprache seinen Anfechtungswillen manifestiert hatte, würde sich daraus im Ergebnis nichts zu seinen Gunsten ergeben. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung reicht nämlich ein klarer Anfechtungswille für sich allein nicht als genügende Begründung der Einsprache aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_244/2022 vom 17. August 2022 E. 6.2). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (vgl. Beschwerde S. 4) enthält die vorsorgliche Einsprache vom 2. Februar 2024 aber keinerlei Begründung dazu, inwiefern die erfolgten Abklärungen des Sachverhalts unzureichend seien bzw. weshalb konkret die Verfügung vom 11. Januar 2024 aufzuheben sei. Ebenso wenig setzte er bzw. seine Rechtsvertreterin sich darin mit den aktenkundigen medizinischen Berichten auseinander. Damit fehlte es der Einsprache vom 2. Februar 2024 an einer hinreichenden, zumindest rudimentären Begründung. Die Einsprache vom 2. Februar 2024 ist damit insgesamt nicht als rechtsgenügend zu qualifizieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_244/2022 vom 17. August 2022 E. 6.2 mit Hinweis; E. 2.2. hiavor). Dass die Beschwerdegegnerin in ihrem Schreiben vom 6. Februar 2024 die allgemeine Information, dass die sorgfältige Bearbeitung der *begründeten* Einsprache einige Zeit in Anspruch nehmen werde (VB 68), aufführte, ändert nichts daran (vgl. Beschwerde S. 4), zumal die Einsprache einer Begründung entbehrte und die Beschwerdegegnerin daher in diesem Schreiben explizit zur "Begründung der Einsprache" eine Nachfrist gewährte.

3.4.

Zulässig wäre damit grundsätzlich (einzig) das Ansetzen einer angemessenen Nachfrist nach Art. 10 Abs. 5 ASTV zur Behebung des Mangels gewesen, da die vorsorgliche Einsprache vom 2. Februar 2024 (VB 66) den Anforderungen gemäss Art. 10 Abs. 1 ASTV nicht genügte (vgl. E. 2.2. f. und 3.3. hiavor). Die Verlängerung der Einsprachefrist im Sinne einer Fristerstreckung war demgegenüber nach Art. 40 Abs. 1 ATSG unzulässig. Denn bei der Einsprachefrist nach Art. 52 Abs. 1 ATSG handelt es sich um eine gesetzliche und somit um eine nicht erstreckbare Frist (vgl. E. 2.1. hiavor und Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung vom 11. Januar 2024, VB 59 S. 2).

Nach der Rechtsprechung ist ein offenkundiger Rechtsmissbrauch, der einen Verzicht auf die gesetzlich vorgesehene Nachfrist rechtfertigt, zu bejahen, wenn ein Anwalt oder eine sonstige rechtskundige Person eine bewusst mangelhafte Rechtsschrift einreicht, um damit eine Nachfrist zur Begründung zu erwirken. Das formelle Erfordernis der Begründung des Rechts-

begehrens gemäss Satz 1 von Art. 61 lit. b ATSG würde sonst seines Sinnes entleert, wenn jede Beschwerde führende Person dadurch, dass sie die Anträge nicht oder nicht rechtsgenügend begründet, über die Nachfrist von Satz 2 zusätzlich Zeit für die Begründung erwirken könnte (BGE 142 V 152 E. 4.5 S. 159; 134 V 162 E. 4.1 S. 164; je mit Hinweisen). Hingegen liegt in der Regel kein die Anwendung von Art. 10 Abs. 5 ATSV bzw. Art. 61 lit. b zweiter Satz ATSG ausschliessender Rechtsmissbrauch vor, wenn aufgrund der Sachlage eine rechtsgenügende Einsprache- oder Beschwerdebegründung praktisch nicht ohne Aktenkenntnis möglich ist, die nicht rechtskundige versicherte Person, welche selber die Akten nicht besitzt, in gutem Glauben erst kurz vor Ablauf der Anfechtungsfrist einen Rechtsvertreter mandatiert, und diesem weder eine rechtzeitige Aktenbeschaffung noch eine sonstige hinreichende Beurteilung des Sachverhalts (z.B. aufgrund eines Instruktionsgesprächs mit dem Klienten) möglich ist. In solchen Fällen muss es als genügend erachtet werden, wenn der Anwalt oder die rechtskundige Person unverzüglich die Akten einholt und nach deren Eingang die innert Frist vorsorglich eingereichte Beschwerde mit einer Begründung ergänzt (vgl. BGE 134 V 162 E. 5.2; Urteile des Bundesgerichts 8C_244/2022 vom 17. August E. 3.4; 8C_289/2022 vom 5. August 2022 E. 4.4; 8C_217/2021 vom 7. Juli 2021 E. 3.4; 9C_152/2019 vom 6. Mai 2019 E. 3.2; 9C_191/2016 vom 18. Mai 2016 E. 4.2.1; SVR 2011 IV Nr. 7 S. 19, 9C_248/2010 E. 3.3). Ein Rechtsvertreter oder eine Rechtsvertreterin hat damit nach der Mandatierung alles zu unternehmen, was von ihm oder ihr in einer solchen Situation vernünftigerweise erwartet werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_244/2022 vom 17. August E. 5.2).

Die erste Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hätte, selbst unter Annahme, dass die Verfügung vom 11. Januar 2024 (VB 59) dem Beschwerdeführer bereits am 12. Januar 2024 zugestellt worden war und damit die 30-tägige Einsprachefrist nach Art. 52 Abs. 1 ATSG (vgl. E. 2.1. hiervor) am Montag, 12. Februar 2024 ablief, nach ihrer Mandatierung am Dienstag, 30. Januar 2024, bis zum (frühestmöglichen) Ablauf der Einsprachefrist am Montag, 12. Februar 2024, noch fast zwei Wochen Zeit, die Einsprache innert Frist zu begründen. Davon ist insbesondere auszugehen, da der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Mandatierung aufgrund der mit Schreiben vom 25. Januar 2024 gewährten Akteneinsicht (VB 62) bereits im Besitz der (nicht umfangreichen) Akten war. Es ist nicht ersichtlich und wurde in der vorsorglichen Einsprache vom 2. Februar 2024 auch in keiner Weise dargetan, weshalb es der Rechtsvertreterin nicht möglich gewesen sein sollte, innert der mindestens bis zum 12. Februar 2024 laufenden Einsprachefrist eine begründete Einsprache zu erheben.

Innert der von der Beschwerdegegnerin grosszügig gewährten Nachfrist bis zum 7. März 2024 zur Begründung der Einsprache (VB 68) ging sodann wiederum keine begründete Einsprache ein. Der aktuelle Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zeigte der Beschwerdegegnerin am letzten Tag

der Nachfrist lediglich den Mandatswechsel an und ersuchte wiederum um eine Fristerstreckung (VB 70). Dies geschah, obwohl der neue Rechtsvertreter am Donnerstag, 29. Februar 2024, mandatiert worden war (VB 71) und damit bis zum Ablauf der Nachfrist am Donnerstag, 7. März 2024, eine Woche Zeit gehabt hätte, um eine immerhin rudimentäre Begründung einzureichen. In der Folge gewährte die Beschwerdegegnerin zweimal eine Fristerstreckung bis zum 22. April bzw. 22. Mai 2024 (VB 74; 77). Innert dem Zeitraum von fast drei Monaten seit seiner Mandatierung am 29. Februar 2024 (VB 71) bis zum 22. Mai 2024 (VB 77) reichte der zweite Rechtsvertreter aber wiederum keine Begründung der Einsprache ein.

Unter diesen Umständen kann nicht die Rede davon sein, dass die involvierten Rechtsvertreterinnen nach ihrer jeweiligen Mandatierung alles unternommen hätten, um die vor Ablauf der dreissigtägigen entsprechenden Frist erhobene vorsorgliche Einsprache innert angemessener Fristnachträglich noch zu begründen. Die von der Beschwerdegegnerin dazu gewährte Fristerstreckung bis schliesslich zum 22. Mai 2024 (VB 77), das heisst von über drei Monaten, kann vor dem Hintergrund, dass beim Versicherungsgericht zwecks Verbesserung einer nicht rechtsgenügenden Beschwerde eine Nachfrist von 10 bis maximal 20 Tagen üblich ist, zudem zweifelsohne nicht als angemessen bezeichnet werden. Daraus ergibt sich, dass die von der Beschwerdegegnerin auf entsprechende Gesuche hin eingeräumte Nachfrist auf eine unzulässige Verlängerung der gemäss Art. 40 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 ATSG nicht erstreckbaren Einsprachefrist hinauslief (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_244/2022 vom 17. August 2022 E. 5.2; 8C_289/2022 vom 5. August 2022 E. 6.2.1).

Aufgrund ihrer Rechtskenntnisse durften die frühere Rechtsvertreterin und der aktuelle Rechtsvertreter des Beschwerdeführers sodann nicht auf die Rechtsgültigkeit der unzulässigen Fristerstreckungen bzw. eingeräumten Nachfrist vertrauen. Sie mussten wissen, dass die Einsprachefrist als gesetzliche Frist nicht erstreckbar ist (vgl. E. 2.1. hiervor). Dabei handelt es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz. Daher kann der Beschwerdeführer auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben bezüglich der von der Beschwerdegegnerin mehrfach (zu Unrecht) gewährten Fristerstreckung nichts zu seinen Gunsten ableiten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_244/2022 vom 17. August 2022 E. 5.3 mit Hinweisen; 8C_289/2022 vom 5. August 2022 E. 6.2.3; 9C_191/2016 vom 16. Mai 2016 E. 4.3). Damit erweist es sich schliesslich als unbeachtlich, ob das erneute Gesuch um Fristerstreckung vom 17. Mai 2024 noch frist- und formgerecht eingegangen war (vgl. Beschwerde S. 5). Dies gilt insbesondere, da der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 17. Mai 2024 wiederum um Fristerstreckung bis am 24. Juni 2024 ersuchte (VB 82; 84 S. 4) und nicht etwa eine begründete Einsprache einreichte (vgl. e contrario Urteil des Bundesgerichts 8C_315/2010 vom 20. Juli 2010 E. 3).

3.5.

Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 7. Juni 2024 (VB 81) damit zu bestätigen.

4.

4.1.

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

4.2.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG).

4.3.

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 17. März 2025

Versicherungsgericht des Kantons Aargau

4. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Roth

Fricker